

14. Dezember 1859.

Nr. 284.

14. Grudnia 1859.

(2283)

Konkurs-Rundmachung.

Nro. 51201. Zur Verleihung eines Stipendiums aus der Ludowika Niezabitowska'schen Stipendienstiftung im jährlichen Betrage von Einhundert Fünfzig Sieben (157) Gulden 50 fr. ö. W. wird der Konkurs bis Ende Jänner 1860 ausgeschrieben.

Dieses Stipendium ist für adelige und dürftige Jünglinge bestimmt, welche sich den Studien an einer k. k. Lehranstalt widmen, und wenigstens die Hauptschulen beendet haben, und es dauert der Bezug derselben unter den gesetzlichen Bedingungen bis zur Beendigung der Studien.

Auf dieses Stipendium haben vor Allen Anspruch:

- die verarmten Gleider der Familie des Josef Niezabitowski, Großvaters der Stifterin Ludovika Niezabitowska in der geraden Linie, sowohl männlicher als weiblicher Abstammung, wenn selbe die übrigen, zum Genuße der Stiftung vorgeschriebenen Erfordernisse bestehen; sodann
- die Nachkommen jener galizischen Adeligen, welche ihren Adel entweder durch den Besitz von Landgütern noch zur Zeit der Könige von Polen, oder durch Verleihungsurkunden dieser Könige gesetzlich nachgewiesen haben; in Ermangelung von Bewerbern aus diesen beiden Klassen (a und b)
- die Nachkommen der von Sr. Majestät dem Kaiser von Österreich in den Adelstand Erhobenen, und mit dem Indigenate der Königreiche Galizien und Lodomerien Betholten.

Das Präsentationrecht für dieses Stipendium steht der Frau Antonina Skarbek-Borowska geborenen Niezabitowska zu.

Bewerber um dieses Stipendium haben ihre gehörig belegten Gesuche mittelst der Vorstände der Studienanstalten, denen sie angehören, innerhalb des Konkurrenz-Termins bei der Statthalterei einzuholen.

Dem Bewerbungsgesuche sind, wenn das Stipendium aus dem Titel der Angehörigkeit an die bevorzugte Familie der Stifterin angesprochen wird, die Beweisdokumente hierüber, und in jedem Falle die Nachweisung über die Adels-eigenschaft, dem Taufschene, Mittellosigkeitszeugnisse, Impfscheine, dann Studien- und Frequentationszeugnisse anzuschließen.

Von der k. k. galizischen Statthalterei.

Lemberg, am 28. November 1859.

(2296)

Rundmachung.

Nro. 50383. Die vier erledigten Handstipendien im jährlichen Betrage von 105 fl. ö. W. für Ruthenen wurden nachstehenden Bewerbern verliehen:

- dem Rechtshörer aus dem II. Jahrgange an der Lemberger Hochschule Johann Szankowski, Sohn eines gr. k. Pfarrers, der 6 Kinder zu erziehen hat;
 - dem Rechtshörer aus dem I. Jahrgange daselbst Dyonis Kułaczkowski, Waise nach einem gr. k. Pfarrer;
 - dem Rechtshörer aus dem I. Jahrgange daselbst, Juliusz Prokopczyk, Waise;
 - dem Hörer der philosophischen Fakultät an der Lemberger Universität Manuel Kiszkiewicz, Sohn eines gr. k. Pfarrers, der eine Familie von 8 Personen zu erhalten hat.
- Sieben haben Kułaczkowski und Kiszkiewicz die Maturitätsprüfung mit Auszeichnung, die beiden anderen mit gutem Erfolge bestanden.

Lemberg, den 26. November 1859.

(2287)

Konkurs-Verlautbarung.

(3)

Nro. 6949. Von Samborer k. k. Kreisgerichte wird zu Folge höher oberlandesgerichtlicher Verordnung vom 21. November 1859, Zahl 26970, für die mit h. Justiz-Ministerial-Erlasse vom 16. Februar 1858, R. 24, R. G. B. bestimmten und bis nun zu nicht besetzten vier Notarstellen zu Komarno, Turka, Wojniłow und Kałusz mit deren leder ein Kauzionsertrag von 1050 fl. ö. W. verbunden ist, der Konkurs mit dem Weißfugen ausgeschrieben, daß die Bewerber in ihren binnen vier Wochen von der dritten Einschaltung dieser Konkurs-Verlautbarung in der Lemberger Zeitung an gerechnet, an dieses k. k. Kreisgericht zu überreichenden Gesuche, die im §. 7 der Notarsverordnung vom 21. Mai 1855, Zahl 94, R. G. B. und Art. IV. des kais. Patentes vom 7. Februar 1858, Zahl 23, R. G. B. vorgeschriebenen Erfordernissen nachzuweisen haben.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.
Sambor, am 3. Dezember 1859.

Ogłoszenie konkursu.

(3)

Nr. 51201. Dla nadania stypendium z fundacji Ludwiki Niezabitowskiej w rocznej kwocie sto pięćdziesiąt siedm (157) złotych 50 centów wal. austr., rozpisywa się konkurs po koniec stycznia 1860.

Stypendium to jest przeznaczone dla szlacheckich i ubogich młodzieńców, którzy się przykładają do nauk w którym z c. k. naukowych zakładów w Galicyi, i skończyli przynajmniej główne szkoły elementarne, a pobieranie tego stypendium pod prawnemi warunkami, trwa aż do ukończenia studiów.

Do tego stypendium mają przed wszystkimi pierwszeństwo:

- zubożali członkowie familii Józefa Niezabitowskiego, dziada fundatorki Ludwiki Niezabitowskiej, w prostej linii, tak męskiego jak żeńskiego pochodzenia, jeżeli posiadą inne, do pobierania stypendium przepisane wymagania; następnie
- Potomkowie tej szlachty galicyjskiej, która wykazała prawnie swoje szlachectwo, albo posiadaniem dóbr krajowych jeszcze za czas królów Polski, albo dokumentami nadania tych królów; w braku kompetentów z obudwu tych klas (a, b)
- Potomkowie wyniesionych przez Jego Mości Cesarza Austryackiego do stanu szlacheckiego i zaopatrzonych w indygenat królestw Galicyi i Lodomeryi.

Prawo prezentacyi na to stypendium przysługa pani Antonine Skarbek-Borowskiej, z domu Niezabitowskich.

Kompetenci o to stypendium mają swoje należycie zaopatrzone prośby za pośrednictwem przełożonych zakładów naukowych, do których należą, podać do namiestnictwa w przeciągu terminu konkursowego.

Jeżeli kompetent domawia się o stypendium tytułem powinnością do mającej pierwszeństwo familii fundatorki, musi do prośby załączycy dokumenta dowodu w tej mierze, a na wszelki przypadek legitymację szlachectwa, metrykę, zaświadczenie ubóstwa, rewers szczepionej ospy, nakoniec atestata z nauk i frekwencacyi.

C. k. galicyjskie namiestnictwo.

Lwów, dnia 28. listopada 1859.

Ogłoszenie.

(3)

Nr. 50383. Cztery opróżnione stypendya w rocznej kwocie 105 zł. wal. austr. dla Rusinów nadano następującym kompetentom:

- Stuchaczowi praw z II. roku w Lwowskim uniwersytecie, Janowi Szankowskiemu, synowi gr. k. proboszcza, ojca 6 dzieci.
- Stuchaczowi praw z I. roku w Lwowskim uniwersytecie Dyonizemu Kułaczkowskemu, sierociu po gr. k. proboszcze.
- Stuchaczowi praw z I. roku w Lwowskim uniwersytecie, Juliuszowi Prokopczycowi, sierociu.
- Stuchaczowi filozoficznego fakultetu w Lwowskim uniwersytecie Emanuelowi Kiszkiewiczowi, synowi gr. k. proboszcza, który utrzymuje familię z 8 osób.

Z tych, Kułaczkowski i Kiszkiewicz złożyli egzamin dojrzałości z wyszczególnieniem, obadwaj inni zaś dobrze.

Lwów, dnia 26. listopada 1859.

G d i k t.

(3)

Nro. 44683. Von dem k. k. Lemberger Landesgerichte wird dem, dem Wohnorte nach unbekannten Josef Wesseli mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Kristof Krzysztofowicz mit dem hieramtlichen Beschuße vom 6. April 1858, Zahl 10037, der Landtafel aufgetragen worden ist, den dom. 296. pag. 7. n. 39. on. angemerken abweisslichen Bescheid, dem gemäß dem Gesuche des Josef Wesseli um Wormerkung der Wechselschuld pr. 350 fl. KM. im Laufenstande des Gutsanteils von Jarhorów nicht willfahrt wurde, zu löschten.

Da der Wohnort des Josef Wesseli unbekannt ist, so wird gleichzeitig die Zustellung dieses Bescheides zu Handen des hemselben bestellten Kurators Herrn Advokaten Dr. Menkes verfügt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.
Lemberg, den 7. November 1859.

(2298)

Kundmachung.

(2)

Nr. 49641. Nach Ablauf des mit der Kundmachung vom 13. September d. J. J. 38261 ausgeschriebenen Konkurrenzterminus waren aus den Stiftungen des ehemaligen Konviktstiftungs-Stipendienfondes 16 Stipendien zu 210 fl. und 157 fl. 50 kr. österr. Währ., darunter 11 für Adelige und 5 für Nichtadelige wieder zu besetzen.

Von diesen Stipendien sind 6 à 210 fl. ö. W. und 3 à 157 fl. 50 kr. ö. W. aus der Głowiński'schen Stiftung für Adelige; 1 à 210 fl. österr. W. und 3 à 157 fl. 50 kr. österr. Währ. aus der Głowiński'schen Stiftungen für Nichtadelige; 1 à 210 fl. österr. W. und 1 à 157 fl. 50 kr. österr. Währ. aus der Zawadzki'schen Stiftung für Adelige und 1 à 210 fl. österr. Währ. aus der Extrakordonalstiftung für Nichtadelige bestimmt gewesen, wobei bemerkt wird, daß die mit der erwähnten Kundmachung zur Bewerbung ausgeschriebenen zwei Stipendien à 210 fl. österr. W. aus der Russischen und Potockischen Stiftung den Stifflingen, die in deren Genüsse standen, über Einschreiten auf Grund der bestehenden Vorschriften für das Studienjahr 1860 nachträglich belassen wurden, wornach deren Wiederverleihung erst für das Schuljahr 1861 eintreten wird.

Die Konkurrenz um diese Stipendien belief sich auf 387 Bewerber, von deren 74 die Adelseigenschaft nachgewiesen hatten.

Unter den Kompetenten waren 232 Gymnasiasten, 84 Rechtshörer, 23 Hörer der philosophischen und medizinischen Fakultät, 43 Realschüler und Techniker und die übrigen Studirenden an anderen Studienanstalten. Von den Gymnasiasten hatten sich 175 mit Vorzugsklassen, darunter 54 mit der Lokationsnummer I., von den Rechtshörern 20 über die mit Auszeichnung abgelegte Maturitäts- oder rechtsistorische Staatsprüfung, von den Philosophen und Medizinern 5 über die mit Auszeichnung bestandene Maturitätsprüfung und von den Realschülern und Technikern 21 über den vorzüglichen Studienfortgang ausgewiesen.

Die erledigten Stipendien wurden nachbenannten Bewerbern verliehen:

I. In Berücksichtigung der nachgewiesenen Abstammung von der Familie des Stifters Samuel Noch Głowiński und der nachgewiesenen Adelseigenschaft sind:

1) Die Schüler der VIII. Klasse am Stanislauer Gymnasium Wladimir und Ladislaus Rylski, Söhne eines verarmten Gutsbesitzers, die mit ausgezeichnetem Fortgange studieren, gegen Einziehung der bisher genossenen Głowiński'schen Stipendien à 157 fl. 50 kr. ö. W. in den Genuss der höheren Stipendien à 210 fl. ö. W. aus der Głowiński'schen Stiftung eingerückt, und

2) mit Stipendien aus derselben Stiftung im jährlichen Betrage von 157 fl. 50 kr. ö. W. betheilt worden:

a) Stanislaus Bobowski, Schüler der I. Klasse am Rzeszower Gymnasium, Sohn eines unbemittelten Gutsbesitzers, welcher 6 Kinder hat,

b) Ladislaus und Ludomir Kluczyński, beide Schüler der III. Klasse am Lemberger Franz Josephs-Gymnasium und Söhne eines minder besoldeten Staatsbeamten, welcher 5 Kinder besitzt, endlich

c) Franz Obmiński, Schüler der III. Klasse am Przemysler Gymnasium, Sohn eines unbemittelten Pächters, welcher 4 Kinder zu erziehen hat.

II. Die noch zu besetzenden 5 adeligen Stipendien à 210 fl. österr. Währ., davon 4 auf die Głowiński'sche Stiftung und 1 auf die Zawadzki'sche Stiftung entfallen, erhielten im Wege der Vorrückung die bereits im Genusse adeliger Stipendien von 157 fl. 50 kr. österr. W. befindlichen nachstehenden Studirenden, die über ihre wissenschaftliche Verwendung und ihr Betragen vollkommen befriedigende Nachweisungen geliefert hatten, als:

1) Biakowski Ludwig, Rechts Hörer im IV. Jahre in Lemberg, Waise,

2) Jabłonowski Ladislaus, Rechts Hörer im III. Jahre in Krakau, Sohn eines verarmten Gutsbesitzers,

3) Leibschang Eduard, Rechts Hörer im II. Jahre in Lemberg, Waise,

4) Drodowski Klemens, Rechts Hörer im II. Jahre in Lemberg, Sohn eines Grundbesitzers, welcher 2 Söhne besitzt,

5) Ortyński Wiktor, Rechts Hörer im II. Jahre in Lemberg, Waise, der 9 Geschwister hat.

Die durch diese Vorrückung in Erledigung gekommenen so wie die nach Abschlag der ad I. besetzten, ursprünglich erledigten Stipendien à 157 fl. 50 kr. österr. W. für Adelige, wovon 5 auf die Głowiński'sche und 2 auf die Zawadzki'sche Stiftung entfallen, wurden mit Festhaltung der maßgebenden Momente der relativ größeren Bedürftigkeit und des günstigeren Studienfortgangs nachbenannten Bewerbern verliehen:

1) Iniecki Johann, Rechts Hörer im IV. Jahre in Lemberg, Waise, erhält sich von Privatunterricht,

2) Skowroński Eigmund, Rechts Hörer im III. Jahre in Lemberg, Sohn eines dienstlosen Privatbeamten, welcher 4 Kinder besitzt,

3) Witosławski Winzenz, Rechts Hörer im I. Jahre in Lemberg, Sohn eines Econom, welcher 6 Kinder zu erhalten und zu erziehen hat.

4) Przeźrelska Max., Schüler der VI. Klasse am Brzezanaer Gymnasium, Sohn eines gewesenen Gutsbesitzers, dessen Witwe verarmt ist und 5 Kinder zu erziehen hat.

5) Kędzierski Joseph, Schüler der VI. Klasse am Przemysler Gymnasium, Sohn eines Steuerbeamten, welcher 3 Kinder besitzt,

6) Topolnicki Cieleśkin, Schüler der III. Klasse am Samboer Gymnasium, Sohn eines gr. k. Pfarrers, der 7 Kinder hat,

7) Niemontowicki Boleslaus, Schüler der III. Klasse am Lemberger akademischen Gymnasium, Sohn eines Triviallehrers, welcher 9 Kinder besitzt.

III. Von den nichtadeligen Stipendienbewerbern ist der Hörer an der Lemberger technischen Lehranstalt Ferdinand Czaborski, elternlos, der durch alle Studienjahre mit Auszeichnung studirt, und der Rechts Hörer im II. Jahr in Krakau Ferdinand Wilkosz, Sohn eines Steuereinnehmers, welcher 6 Kinder besitzt, in Berücksichtigung seiner sehr fleißigen Verwendung, gegen Einziehung der Stipendien von 157 fl. 50 kr. österr. Währ., in deren Genüsse sich die genannten zwei Studirenden bereits befanden, in den höheren Stipendiengenüß von 210 fl. österr. Währung eingerückt.

Die sonach in Erledigung gekommenen zwei Stipendien à 157 fl. 50 kr. österr. W. für Nichtadelige, wovon das eine der Głowiński'schen und das andere der Extrakordonalstiftung für Nichtadelige angehört, wurden nebst den ursprünglich zu besetzenden 3 Głowiński'schen Stipendien à 157 fl. 50 kr. ö. W. für Nichtadelige an folgende durch ausgezeichneten Studienfortgang, tadelloses Betragen und Mittellosigkeit gleich rücksichtswürdige Studirende vergeben:

1) Bylewicz Ignaz, Schüler der II. Oberrealklasse in Lemberg, erhält sich durch Ertheilung von Privatunterricht,

2) Marekiewicz Anton, Schüler der IV. Klasse am Tarnowener Gymnasium, Sohn eines minderbesoldeten Staatsbeamten, welcher 4 Kinder zu erziehen hat,

3) Bieliński Thadäus, Schüler der III. Klasse am Lemberger Franz Josephs-Gymnasium, Sohn eines Tagschreibers, der 4 Kinder besitzt,

4) Wieżejski Anton, Schüler der III. Klasse am Lemberger akademischen Gymnasium, Waise nach einem Privatförster und

5) Jordan Heinrich, aus der 5ten Klasse am Tarnower Gymnasium, Waise nach einem Hauptschullehrer.

Bon der k. k. Statthalterei.

Lemberg, am 26. November 1859.

Obwieszczenie.

Nr. 49641. Po upływie konkursowego terminu, rozpisaneego obwieszczeniem z 13. września r. b. l. 38.261 było znów do obsadzenia z byłego funduszu konwiktowego 16 stypendów po 210 zł. i 157 zł. 50 c. w. a., między temi 11 dla szlachty a 5 dla nieszlachty.

Z tych stypendów było sześć po 210 zł. w. a. a trzy po 157 zł. 50 c. w. a. z fundacji Głowińskiego dla szlachty; jedno na 210 zł. w. a. i trzy po 157 zł. 50 c. w. a. z fundacji Głowińskiego dla nieszlachty; jedno na 210 zł. w. a. i jedno na 157 zł. 50 c. w. a. z fundacji Zawadzkiego dla szlachty, i jedno na 210 zł. w. a. z fundacji zakordonowej dla nieszlachty; przyczem oznajmia się, że rozpisane wspomnionem obwieszczeniem do obsadzenia dwa stypendia po 210 zł. w. a. z fundacji Russiana i Potockiego pozostałe zostały później dotyczącym ich uczestnikom na prośbę zaniezione podług istniejących przepisów także na rok szkolny 1860, zaczem nowe ich obsadzenie nastąpi dopiero w roku szkolnym 1861.

Ubiegało się o te stypendia 387 kompetentów, z których 74 wykazało się szlachectwem.

Miedzy kompetentami było 232 uczniów gimnazjalnych, 23 słuchaczy praw, 23 słuchaczy filozofii i medycznego fakultetu, 43 uczniów szkół realnych i techników, a reszta uczniów innych zakładów naukowych. Z uczniów gimnazjalnych wykazało 175 klasy wzorowe, między tymi 54 z I. numerem lokacyji; ze słuchaczy praw przedłożyło 20 świadectwa złożonego z odszczególnieniem egzaminu dojrzałości lub ogólnego egzaminu jurydyczo-historycznego; ze słuchaczy filozofii i medycyny wykazało się 5 złożonym z odszczególnieniem egzaminem dojrzałości, a z uczniów szkół realnych i techników 21 wzorowym postępuem w naukach.

Opróżnione stypendia otrzymali następujący kompetenci:

1. Ze względu na dowiedzione pochodzenie z familii fundatora imieniem Rocha Głowińskiego i wykazanie szlachectwa:

1. Uczniowie VIII. klasy gimnazjum stanisławowskiego, Włodzimierz i Władysław Rylscy, synowie zubożałego właściciela dóbr, którzy odznaczają się szczególnym postępem w naukach, otrzymali za ciągnięciem pobieranych dotąd stypendów głowińskiego po 157 zł. 50 c. w. a. wyższe stypendia po 210 zł. w. a. z fundacji głowińskiego, a

2. stypendiami z tej samej fundacji w rocznej kwocie 157 zł. 50 c. w. a. obdarzeni zostali:

a) Stanisław Bobowski, uczeń I. klasy gimnazjum rzeszowskiego, syn niezamożnego właściciela dóbr, mającego 6 dzieci,

b) Władysław i Ludomir Kluczyńscy, obiadaj uczniowie III. klasy lwowskiego gimnazjum Franciszka Józefa, i synowie pobierającego szczupłą płacę urzędnika cesarskiego, który ma 5 dzieci; nakonie

c) Franciszek Obmiński, uczeń III. klasy gimnazjum przemyskiego, syn niezamożnego dzierzawcy, który ma 4 dzieci do wykowania.

II. Pozostałych jeszcze do obsadzenia 5 szlacheckich stypendów po 210 zł. w. a., z których 4 przypada na fundację głowińskiego a 1 na fundację Zawadzkiego, otrzymali w drodze awansu następujący uczniowie, którzy pobierali już stypendia szlacheckie

po 157 zł. 50 c. w. a., i tak co do postępu w naukach jako też zachowania swego złożyli najchlubniejsze dowody, jako to:

1. *Bialoskórski Ludwik*, słuchacz praw z IV. roku we Lwowie, sierota;

2. *Jabłonowski Władysław*, słuchacz praw z III. roku w Krakowie, syn zubożałego właściciela dóbr;

3. *Leibschang Edward*, słuchacz praw z II. roku we Lwowie, sierota.

4. *Drozdowski Klemens*, słuchacz praw z II. roku we Lwowie, syn właściciela gruntu, mającego 2 synów, i

5. *Ortyński Wiktor*, słuchacz praw z II. roku we Lwowie, sierota, który ma 9 rodzeństwa.

Opróżnione tak tym awansem jako też pierwotnie, po odtrąceniu obsadzonych do I. stypendya po 157 zł. 50 c. w. a. dla szlachty, z których 5 przypada na fundację Głowińskiego a 2 na fundację Zawadzkiego, otrzymali z uwzględnieniem stosunku większej potrzeby i pomyślniejszego postępu w naukach następujący kompetenci:

1. *Ilnicki Jan*, słuchacz praw z IV. roku we Lwowie, sierota utrzymujący się z lekcyi prywatnych;

2. *Skowroński Zygmunt*, słuchacz praw z III. roku we Lwowie, syn zostającego bez służby urzędnika prywatnego, który ma 4 dzieci;

3. *Witosławski Wincenty*, słuchacz praw z I. roku we Lwowie, syn ekonoma, który ma 6 dzieci do utrzymania i wychowania;

4. *Przestrzelski Maksymilian*, uczeń VI. klasy gimnazjum hrzeżańskiego, syn byłego właściciela dóbr, po którym została zubożala wdowa z 6 dziećmi;

5. *Kędzierski Józef*, uczeń VI. klasy gimnazjum przemyskiego, syn urzędnika podatkowego, który ma 3 dzieci;

6. *Topolnicki Celestyn*, uczeń III. klasy gimnazjum samborskiego, syn gr. k. plebana, który ma 7 dzieci, i

7. *Niementowski Bolesław*, uczeń III. klasy lwowskiego gimnazjum akademickiego, syn nauczyciela trywialnego, który ma 9 dzieci.

III. Z nieszlacheckich kompetentów o stypendya otrzymali: słuchacz lwowskiej akademii technicznej, *Ferdynand Czaderski*, sierota, który wszystkie examina składa z odszczególnieniem, i słuchacz praw z II. roku w Krakowie, *Ferdynand Wilkosz*, syn pochodzący podatkowego, który ma 6 dzieci, ze względu na wielką pilność jego w naukach — za świadczeniem stypendyów po 157 zł. 50 c. w. a., które pobierały dotąd — wyższe stypendya po 210 zł. 50 c. w. a.

Opróżnione tym sposobem dwa stypendya po 157 zł. 50 c. w. a. dla nieszlachty, z których jedno należy do fundacji Głowińskiego, a drugie do fundacji zakordonowej dla nieszlachty, jako też opróżnione pierwotnie trzy stypendya Głowińskiego po 157 zł. 50 c. w. a. austriackiego dla nieszlachty, otrzymali następujący uczniowie, godni uwzględnienia tak dla wzorowego postępu w naukach, jako też dla nienagannego postępowania i ubóstwa swego:

1. *Zylewicz Ignacy*, uczeń II. wyższej klasy realnej we Lwowie, który utrzymuje się z udzielania lekcyi prywatnych;

2. *Marcinkiewicz Antoni*, uczeń IV. klasy gimnazjum tarnowskiego, syn polkierującego szczupłą płacę urzędnika cesarskiego, który ma 4 dzieci do wychowania;

3. *Bieliński Tadeusz*, uczeń III. klasy lwowskiego gimnazjum Franciszka Józefa, syn dyurnisty, który ma 4 dzieci;

4. *Wiejski Antoni*, uczeń III. klasy lwowskiego gimnazjum akademickiego, sierota po leśniczym prywatnym, i

5. *Jordan Henryk*, uczeń IV. klasy gimnazjum tarnowskiego, sierota po nauczycielu głównych szkół elementarnych.

Z c. k. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 26. listopada 1859.

(2295)

G. d. i F. t.

nachfolgenden auf den Verkauf über ganzen Güter abgefaßten Verhandlungen in drei Terminen, d. i. am 8. Februar 1860, am 29. Februar 1860 und am 28. März 1860, jedesmal um 10 Uhr Vormittags bei diesem f. f. Kreisgerichte vorgenommen werden:

1) Als Ausrufsspreis der ganzen Güter wird mit Berücksichtigung des hiergerichtlichen Beschlusses vom 31. Mai l. J. S. 5451 der von der priv. österr. Nationalbank im Sinne des §. 31 der Statuten vom 20. März 1856 ermittelte Wert dieser Güter pr. 140000 fl. B. V. oder 147.000 fl. öst. Währ. bestimmt.

2) Am ersten und zweiten Termine werden diese Güter nicht unter dem Ausrufsspreise, im dritten Lizitationstermine aber auch unter dem Ausrufsspreise, jedoch nicht unter 100.000 fl. B. V. oder 105.000 fl. öst. Währ. hintangegeben werden.

3) Jeder Kaufsitzige ist verpflichtet den 10. Theil des Ausrufsspreises, d. i. 14.000 fl. B. V. oder 14.700 fl. öst. W. im Baaren, oder in Staatsobligationen, oder in Pfandbriefen, sei es der galiz. ständ. Kreditanstalt oder der priv. österr. Nationalbank nach dem Kurswerthe zu Händen der Kommission als Angeld zu erlegen. Das Angeld des Meistbieters wird zu Gericht erlegt, den übrigen Mitbietern aber gleich nach beendigter Lizitation zurückgestellt werden.

4) Der Meistbieder ist verpflichtet, binnen 45 Tagen nach Zustellung des Bescheides über die Zugerechtsame des Heilbietungsgeseltes, der galiz. ständ. Kreditanstalt ihre dom. 290. pag. 235. n. 112. on. einverlebte Forderung, auf welch' immer für einen Betrag sich selbe belaufen möge, über ihr Verlangen zu bezahlen und ebenso der Nationalbank die auf denselben Gütern n. 116. on. sicherestellte Darlehensrestsumme von 49.742 fl. 16 kr. KM. oder 52.229 fl. 38 kr. öst. Währ. sammt 6% vom 20. Februar 1859 zu berechnenden Interessen und der zugesprochenen Erexutionskosten von 36 fl. 48 kr. öst. Währ., dann der weiteren zuzugesprechenden Erexutionskosten zu bezuzahlen, und sich hierüber binnen 60 Tagen vom Tage der Zustellung des obenwähnten Bescheides gerechnet bei Gericht aufzuweisen, wo ihm dann der physische Besitz der gekauften Güter pr. Pausch undrogen auch ohne sein Ansuchen, jedoch auf seine Kosten übergeben und das Eigenthumsdekrekt ausgestellt werden wird. Auf Grund dieses Dekretes wird der Meistbieder auf seine Kosten als Eigentümer der gekauften Güter intabulirt, und auf denselben zugleich der noch unberichtigte Theil des Kaufpreises sammt 5% Zinsen, welche der Ersteher vom Tage des erlangten physischen Besitzes der gekauften Güter angesangen, jährlich decursiv zu Gericht zu erlegen hat, einverlebt werden. Dagegen werden sämmtliche übrigen Tabularlasten mit Abzug der Grundlasten, welche der Käufer ohne Abzug vom Kaufpreise zu tragen hat, wie auch jene, welche beim Käufer auf Rechnung des Kaufpreises nach 5. Bedingung belassen werden sollten, aus diesen Gütern extabulirt und auf den noch unberichtigten Theil des Kaufpreises oder auf den Rest, welcher sich nach Abzug der auf Rechnung des Kaufpreises übernommenen Lasten ergibt, superintabulirt werden, oses dies auf Kosten des Käufers, welcher insbesondere auch die vom Heilbietungsgeschäft zu bemessende Staatsgebühr aus eigenem Vermögen ohne Abzug vom Kaufpreise zu tragen haben wird. Das in Pfandbriefen oder in Staatsobligationen erlegte Angeld wird dem Käufer gleich nach baarem Erlage des Restes des Kaufpreises zurückgestellt werden.

5) Der Käufer ist verpflichtet die Schulden, welche auf diesen Gütern haften und deren Zahlung von den Gläubigern vor dem etwa bedungenen Auseinandigungstermine nicht angenommen werden sollte, nach Maß des Kaufpreises zu übernehmen. Uebrigens steht es dem Käufer frei, seine eigene ebenfalls liquide Forderung, in so weit sie in der Zahlungsordnung in den Kaufpreis eintritt, in Abzug zu bringen, den übrigen Kaufpreis aber hat der Käufer gemäß der Zahlungsordnung binnen 30 Tagen nach Zustellung derselben den darin bestimmten Gläubigern zu zahlen oder zu Gericht zu erlegen, oder mit den Gläubigern auf eine andere Art übereinzukommen, wodann nach Maßgabe der diesfalls erfüllten Zahlungsverbindlichkeiten der entsprechende Theil des Restkauffchillings und der darauf superintabulirten Lasten extabulirt werden würde.

6) Wenn der Ersteher allen den oben angezeigten Bedingungen nicht Genüge leisten würde, so werden diese Güter über Ausuchen eines Beilegten ohne eine neue Schätzung auf seine Kosten und seine Gefahr relizitirt werden, und dieses nur mit Bestimmung eines einzigen Termines, bei welchem sie auch unter dem Ausrufsspreise verkauft werden. Uebrigens haftet der die Lizitationsbedingnisse nicht zuhaltende Käufer für den hieraus entstehenden Schaden nicht nur mit dem erlegten Angelde, sondern auch mit seinem ganzen Vermögen.

7) Der Käufer wird vom Tage des erhaltenen physischen Besitzes dieser Güter alle mit diesem Tage fälligen öffentlichen Steuern und sonstigen Grundlasten aus Eigenem zu tragen haben.

Von der ausgeschriebenen Lizitation wird die L. f. österr. priv. Nationalbank und Frau Cajetana Zeregiwicz, dann die Konkursmasse des Simon Zeregiwicz, sowohl zu Händen des Konkursmassvertreters Hrn. Dr. Skwareczyński als auch des Vermögensverwalters Hrn. Dr. Janocha und des Ausschusses, wie auch sämmtliche auf diesen Gütern ver sicherten Gläubiger verständigt. Allen denjenigen Gläubigern aber, welche erst nach dem 14. April 1859 an die Gewähr gelangen sollten, oder welchen dieser Lizitationsbescheid aus was immer für einer Ursache zeitlich vor dem Heilbietungstermine nicht zugestellt werden konnte, wird zur Wahrung ihrer Rechte sowohl zu diesem Akte als auch zu allen nachfolgenden diesfalls vorzunehmenden gerichtlichen Verhandlungen der Advo kat Dr. Bardasch mit Substitution des Advo katen Dr. Dwernicki bestellt und hievon verständigt.

Nach dem Rathschluß des f. f. Kreisgerichtes.
Stanisławow, am 29. Oktober 1859.

(2291)

Kundmachung.

(3)

Nro. 42355. Vom Lemberger f. f. Landesgerichte wird hiermit bekannt gemacht, daß über Anlangen des Leonhard Steogel zur Herabbringung der ersiegten Forderung des Leonhard Stengel pr. 4.500 fl. KM. sammt 5% vom 28. November 1856 zu berechnenden Interessen und vorhergehend mit 54 fl. 9 kr. KM., gegenwärtig mit 47 fl. 93 kr. ö. W. zuerkannten Exekutionskosten die Reklamation der, der Julia Pohorecka gehörigen, bei der am 23. September 1858 abgehaltenen Teilbietung von Kajetan Pohorecki erstandenen Realität Nro. 576 $\frac{1}{2}$ auf Gefahr und Kosten des vertragstrüglichen Besitzbieters Kajetan Pohorecki, in einem einzigen, auf den 13. Jänner 1860, Nachmittags 4 Uhr bestimmten Termine, um welchen immer Preis bewilligt, und unter nachstehenden Lizitationsbedingungen abgehalten werden wird:

1) Zum Ausrufspreise wird der frühere Kaufpreis dieser Realität mit 5.095 fl. KM., oder 5255 fl. 25 kr. ö. W. angenommen.

2) Jeder Kaufstige ist verpflichtet 5% des Ausrufspreises mit 250 fl. 15 kr. KM., oder 262 fl. 75 kr. ö. W. als Vadium zu Händen der Lizitions-Kommission zu erlegen, welches dem Meistbietenden in den Kaufschilling eingerechnet, den übrigen Kaufstigten sogleich zurückgestellt werden wird.

3) Der Käufer ist verpflichtet, nach Abschlag des erlegten Vadiums, den ganzen angebotenen Kaufschilling binnen 30 Tagen, nach Rechtskräftigkeit des Bescheides über die Wissenschaftnahme der künftigen Teilbietung an das Depositenamt des teilbietenden Gerichtes zu erlegen, wosnach ihm auf seine Kosten das Eigentumsskript zu dieser Realität aufgesetzt, solche dem Käufer in physischen Besitz übergeben, und derselbe als Eigentümer dieser Realität intabulirt werden wird, dagegen werden alle Schulden und Lasten gelöscht und auf den erlegten Kaufschilling übertragen werden.

4) Der Besitzbieder wird verpflichtet sein, außer dem angebotenen Kaufschillinge, die von diesem Kaufgeschäfte entfallene Übertragungsgebühr an den hohen Staatschaz zu bezahlen.

5) Sollte der Käufer die obigen Bedingungen nicht erfüllen, so wird diese Realität auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Termine um was immer für einen Preis verkauft werden.

6) Diese Realität wird in dem obbestimmten Termine, im Falle solche über oder um den Ausrufspreis nicht an Mann gebracht werden könnte, auch unter dem Ausrufspreise, um was immer für einen Preis verkauft werden.

7) Zugleich der Steuer, der Hypothekarschulden, und sonstiger, mit dem Besitz der Realität verbundenen Verpflichtungen, werden die Kaufstigten an das Steuertaxaster und städtische Grundbuch gewiesen.

Hievon werden die Eigentümer, die Hypothekargläubiger zu eigenen Händen, dann die dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Gläubiger Jakob Budzanowski und Johann Müller, oder ihre etwaigen Erben, ferner alle jene Gläubiger, welche seit der vorhergegangenen Lizitation in das Grundbuch gelangt sein sollten, oder welchen der gegenwärtige Bescheid aus was immer für einem Grunde gar nicht, oder nicht rechtzeitig zugestellt werden sollte, durch den bereits bestellten Kurator Dr. Tarnawiecki und Edikt verständiget.

Aus dem Rathae des f. f. Landesgerichts.

Lemberg, am 28. November 1859.

(2289)

G d i E t.

(2)

Nro. 6083. Von dem f. f. Zloczower Kreisgerichte wird dem unbekannten Wohnortes sich aufhaltenden Handelsmann aus Brody Beer Kramerisch mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß wider denselben unterm 18. November 1859, Zahl 6083, das Handlungshaus P. Schunck & Comp. wegen Zahlung der Wechselsumme von 602 Rth. 3 Gr. eine Wechselsklage überreichte, in Folge deren dem Wechselakzeptanten Beer Kramerisch mit handelsgerichtlichem Beschuße vom 23. November 1859, Zahl 6083, aufgetragen wurde, die obige Wechselsumme von 602 Rth. 3 v. Gr. an den Kläger P. Schunck & Comp. binnen 3 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

Da der Wohnort des Belangten unbekannt ist, so wird zu dessen Vertretung der Herr Advokat Dr. Rechen mit Substituturung des Herrn Advokaten Dr. Warteresiewicz auf seine Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom f. f. Kreisgerichte.

Zloczow, den 23. November 1859.

(2284)

G d i E t.

(3)

Nro. 6790. Von dem f. f. städt. deleg. Bezirksgerichte zu Przemysl wird bekannt gemacht, daß am 30. Juni 1857 Johann Ulanowski in Kapno, Przemysler Kreis, mit Hinterlassung einer kodizillarischen lehwilligen Anordnung, in welcher er unter andern auch die Kinder seines Bruders Anton Ulanowski, welche zugleich als gesetzliche Erben eintreten, bedacht hat, gestorben ist.

Da von diesen Kindern Marianna Smolikowska gebor. Ulanowska im Königreiche Polen bereits auch gestorben, und diesem Gerichte die Erben derselben ihrem Namen und Aufenthaltsorte nach unbekannt sind, so werden alle diejenigen, welche auf ihren Erbtheil aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu machen gedenken, aufgefordert, binnen einem Jahre von dem unten angezeigten Tage gerechnet, sich bei diesem Gerichte zu melden, und unter Ausweisung ihres Erbrechtes, ihre Erbserklärung anzubringen, widrigens die Verlassenschaft des Johann Ulanowski mit den sich meldenden Erben, und den für die Erben der Marianna Smolikowska gebor. Ulanowska aufgestellten Kurator Lan-

des- und Gerichts-Advokaten Dr. Marian Ritter v. Madejski abgehängt werden würde.

Przemysl, am 1. Dezember 1859.

(2286)

G d i E t.

(3)

Nro. 1298. Vom f. f. Mikolajower Bezirksgerichte wird bekannt gemacht, daß am 22. Oktober 1827 Señ Wenčak zu Stulsko ohne Hinterlassung einer lehwilligen Anordnung gestorben ist.

Da dem Gerichte der Aufenthaltsort der gesetzlichen Erbin Magda Kozłowska unbekannt ist, wird dieselbe aufgefordert, sich binnen einem Jahre von dem unten angezeigten Tage an, bei diesem Gerichte zu melden, und die Erbserklärung anzubringen, widrigens die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für sie aufgestellten Kurator Michał Stechnig abgehängt würde.

Vom f. f. Bezirksgerichte.

Mikołajów, am 16. August 1859.

(2290)

G d i E t.

(3)

Nro. 6085. Von dem f. f. Zloczower Kreisgerichte wird dem unbekannten Wohnortes sich aufhaltenden Bredyer Handelsmann Beer Kramerisch mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß wider denselben unterm 18. November 1859, Zahl 6085, das Leipziger Handlungshaus Salinger und Lisser wegen Zahlung des Wechselbetrages von 202 Rth. 12 Gr. f. N. G. eine Wechselsklage überreichte, in Folge deren dem Wechselakzeptanten Beer Kramerisch mit handelsgerichtlichem Beschuße vom 23. November 1859, Zahl 6085, aufgetragen wurde, die obige Wechselsumme an das klagende Handlungshaus Salinger & Lisser binnen 3 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

Da der Wohnort des Belangten unbekannt ist, so wird zu dessen Vertretung der Herr Advokat Dr. Rechen mit Substituturung des Herrn Advokaten Dr. Warteresiewicz auf seine Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt. Vom f. f. Kreisgerichte.

Zloczow, den 23. November 1859.

(2293)

G d i E t.

(3)

Nro. 48831. Von dem f. f. Lemberger Handels- und Wechselgerichte wird dem abwesenden Hersch Messing mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß das Handlungshaus Pinkas Sobels Söhne am 28. November 1859, Zahl 48831, um die Zahlungsauflage wegen 92 fl. 79 kr. ö. W. das Ansuchen gestellt habe, welchem Begehrung auch am 1. Dezember 1859, Zahl 48831, willfahrt wurde.

Da der Wohnort derselben unbekannt ist, so wird demselben der Landes- und Gerichts-Advokat Dr. Jablonowski mit Substituturung des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Königsman auf dessen Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathae des f. f. Landes- als Handels- und Wechselgerichts. Lemberg, den 1. Dezember 1859.

(2278)

G d i E t.

(3)

Nro. 49243. Vom f. f. Lemberger Landesgerichte wird mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe Herr Markus M. Zausmer wider Herrn Anton Bonk sub praes. 1. Dezember 1859, Zahl 49243, ein Gesuch um Zahlungsauflage der Wechselsumme von 165 fl. ö. W. f. N. G. angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber unterm 1. Dezember 1859, Zahl 49243, die Zahlungsauflage bewilligt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das f. f. Landesgericht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Dr. Madejski mit Substituturung des Herrn Dr. Maciejowski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach Wechselrecht verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzubringen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen, und diesem f. f. Landesgerichte anzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen, vorschriftsmäßigen Rechte, mittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathae des f. f. Landes- als Handels- und Wechselgerichts. Lemberg, den 1. Dezember 1859.

(2274)

G d i E t.

(3)

Nro. 32725. Von dem f. f. Lemberger Landesgerichte wird dem Wohnorte nach unbekannten Frau Josefa Maćkiewicz geb. Chroszczewska, Felix Chroszczewski, Alexander Chroszczewski und Ignatz Chroszczewski oder deren unbekannten Erben mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß Fr. Cäcilie Matecka unterm 6. August 1859, Zahl 32725 ein Gesuch um Intabulirung derselben als Eigentümerin der ganzen, ehemals den Erben des Franz Chroszczewski gehörigen Dobro überreicht, welchem Gesuche mit Beschuß vom heutigen d. 32725 willfahrt wurde.

Da der Wohnort der Frau Josefa de Chroszczewski, Felix Chroszczewski, Alexander und Ignatz Chroszczewski unbekannt ist, so wird demselben der Landes- und Gerichts-Advokat Dr. Hofmann mit Substituturung des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Maciejowski auf deren Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathae des f. f. Landesgerichts. Lemberg, den 26. September 1859.

(2316)

Kundmachung.

(1)

Nro. 1390. Vom Kotzmaner k. k. Bezirksamte als Gericht wird hiermit kund gemacht, daß zur Vereinbringung der Forderung des Joanes Rosenblatt von 60 fl. und 12 fl. K.M. j. R. G. die dem Schuldner Alexander Janosch gehörigen, zu Iwankowec im Niede Niwna gelegenen 4 Halschen Ackergrundstücke in drei Termiren, d. i. am 29. Dezember 1859, 26. Jänner 1860 und 23. Februar 1860 jedesmal um 3 Uhr Nachmittags im Lizitationswege unter nachstehenden Bedingungen werden veräußert werden:

1) Als Aufrufpreis wird der gerichtlich erhobene SchätzungsWerth von 200 fl. K.M. angenommen, wovon jeder Kaufstüttige 10% als Badium zu Händen der Lizitations-Kommission zu erlegen hat.

2) Sollten diese Ackergrundstücke in den ersten zwei Terminen nicht um den SchätzungsWerth veräußert werden, so werden dieselben in dem dritten auch unter dem SchätzungsWerthe an den Meistbietenden hintangegeben werden.

3) Der Meistbietende ist verbunden den Kauffchilling mit Einrechnung des Badiums binnen 30 Tagen nach Zustellung der Lizitationsgenehmigung gerichtlich zu erlegen, worauf ihm das Einantwortungsdekret ausgesetzt und das Ackergrundstück in den physischen Besitz übergeben werden wird. Die zu bemessende Uebertragungsgebühr hat der Ersteher allein zu zahlen.

4) Sollte der Ersteher diesen Bedingungen nicht nachkommen, so wird das Badium verfallen sein, und auf seine Gefahr und Kosten eine Lizitation mit einem einzigen Termine ausgeschrieben werden.

k. k. Bezirksamt als Gericht.

Kotzman, am 25. November 1859.

(2299)

Kundmachung.

(1)

Nro. 37781. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte wird kund gemacht, es sei über Ansuchen der k. k. Finanz-Prokuratur Namens des Rozdoler harmherzigen Schwestern-Instituts wider Albina Pawlikowska und die Franz Pawlikowskischen Erben zur Befriedigung der erliegten Forderung von 200 holl. Dukaten sammt Zinsen 5% vom 8. Dezember 1853, Gerichts- und Kreuzionskosten 24 fl. 5 kr. und 3 fl. K.M., dann 7 fl. und 22 fl. 29 kr. ö. W. in die exekutive Veräußerung der zur Hypothek dienenden Lemberger Realitäten sub Nro. 685 und 686 $\frac{1}{4}$, zu deren Bornahme mittelst öffentlicher Versteigerung h. g. drei Tagfahrten, nämlich: auf den 16. Jänner, 16. Februar und 15. März 1860, jedesmal um 3 Uhr Nachmittags bestimmt werden, unter nachstehenden Bedingungen gewilligt worden, und zwar:

1) Zum Aufrufpreise wird der nach dem Schätzungsakte dito. 27. Jänner 1859 erhobene Werth von 10390 fl. 29 kr. österr. Währ. angenommen.

2) Jeder Kaufstüttige ist verbunden 10% des Aufrufpreises als Angeld zu Händen der Lizitations-Kommission im Baaren oder mittelst Staatspapieren, oder galiz. ständ. Pfandbriefen nach dem TageskursWerthe, oder endlich mittelst Sparkassabücheln nach dem Nominalbetrag zu erlegen, welches Angeld für den Meistbietenden zurückbehalten, und falls es im Baaren geleistet ist, in die erste Kauffchillingshälfte eingerechnet, den Uebrigen aber nach der Lizitation zurückgestellt werden wird.

3) Der Besitzer ist verpflichtet die erste Kauffchillingshälfte mit Einrechnung des im Baaren geleisteten Angeldes binnen 14 Tagen vom Tage des zu Gericht angenommenen Feilbietungskaltes an gerechnet, die zweite binnen 30 Tagen, nachdem die Zahlungsordnung in Recktfraß erwachsen sein wird, gerichtlich zu erlegen. Nach Bezahlung der ersten Kauffchillingshälfte wird dem Besitzer das nicht im Baaren geleistete Angeld zurückgestellt.

4) Bis zur vollständigen Berichtigung des Kauffchillings hat der Käufer den bei ihm verbleibenden Restkauffchilling mit 5% zu verzinsen.

5) Der Käufer ist verbunden die auf diesen Realitäten intabierten Lasten nach Maßgabe des angebothenen Kauffchillings zu übernehmen, wenn einer oder der andere der Hypothekargläubiger sich meistern sollte, die Zahlung vor dem gesetzlichen oder bedungenen Aufstundungstermine anzunehmen.

6) Sollten diese Realitäten in den ersten zwei Terminen nicht einmal um den Aufrufpreis und in dem dritten Termine nicht einmal um einen solchen Preis an Mann gebracht werden können, durch welchen sämtliche Hypothekargläubiger gedeckt sind, so wird im Grunde der §§. 148 und 152 G. O. und des Kreisschreibens vom 11. September 1824, Zahl 46612, die Tagfahrt zur Feststellung der steigternden Bedingungen auf den 19. März 1860 um 3 Uhr Nachmittags bestimmt, wozu die Hypothekargläubiger h. g. zu erscheinen, unter der Strenge vorgeladen werden, daß die Ausbleibenden der Stimmenmehrheit der Erscheinenden für beitretend werden angesehen werden.

7) Sobald der Besitzer die erste Kauffchillingshälfte erlegt haben wird, so wird derselbe auch ohne sein Ansuchen in den physischen Besitz der erstandenen Realitäten auf seine Kosten eingeführt, ihm das Eigenthumsdekret ertheilt, die auf diesen Realitäten haftenden Kosten extabulirt und auf den Kauffchilling übertragen werden. Die rückständige Kauffchillingshälfte mit der Verbindlichkeit dieselbe mit 5% zu verzinsen, dagegen sammt den sämtlichen Lizitationsbedingungen wird zu Gunsten der Hypothekargläubiger und der gewesenen Eigentümern dieser Realitäten im Lastenstande derselben intabulirt.

8) Die Gebühr für die Uebertragung des Eigenthums hat der Käufer aus Eigenem zu entrichten.

9) Sollte der Besitzer den gegenwärtigen Lizitationsbedin-

gungen in was immer für einem Punkte nicht genau nachkommen, so werden diese Realitäten auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Lizitationstermine veräußert, und das Angeld so wie der allenfalls erlegte Theil des Kauffchillings zu Gunsten der Hypothekargläubiger für verfallen erklärt werden.

10) Hinsichtlich der auf diesen Realitäten haftenden Lasten, Steuern und sonstigen Abgaben werden die Kaufstüttigen an die Stadttafel und das k. k. Steueramt gewiesen.

Von der nun ausgeschriebenen Feilbietung werden außer der k. k. Finanz-Prokuratur auch die rechtesbeflegten Schuldner, worunter Ignatz und Ludmilla Pawlikowskie unbekannten Aufenthaltsortes und die liegende Massa nach Albina Pawlikowska, Tochter und diejenigen, welche an dieselbe einen Anspruch haben, durch den gleichzeitig zu ihrer Vertretung in Person des Herrn Advokaten Dr. Hofman, mit Substitution des Herrn Advokaten Dr. Madurowiez bestellten Kurator, und die obgenannten Abwesenden auch ediktaliter, dann die Hypothekargläubiger, die bekannten zu eigenen Handen, hingegen die dem Leben und Wohnorte nach unbekannten, als: die Erben des Leo Erasm zw. N. Pawlikowski, Johann Distl und Don Götz, so wie auch für den Todessfall eines oder aller derselben ihre dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben, ferner die unbekannten Vertreter und Rechtsnehmer des aufgelösten gallz. Witwen- und Waisen-Instituts, endlich diejenigen, welchen dieser Bescheid aus was immer für einem Grunde nicht zugestellt werden könnte, oder welche nach der Hand an die Gewähr der zu veräußernden Realitäten kommen würden, durch den gleichzeitig in Person des Herrn Advokaten Dr. Malinowski mit Substitution des Herrn Advokaten Dr. Blumenfeld bestellten Kurator verständigt.

Aus dem Rath'e des k. k. Landesgerichts.
Lemberg, den 7. November 1859.

(2307)

G d i F t.

(1)

Nro. 48830. Von dem k. k. Lemberger Handels- und Wechselgerichte wird dem abwesenden Herrn Hersch Messing mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß gegen denselben das Handlungshaus Pinakas Sobels Söhne am 28. November 1859, Z. 48830, eine Zahlungsauflage wegen 230 fl. 92 kr. ö. W. s. R. G. überreichte, welcher auch am 1. Dezember 1859 Zahl 48830 willfahrt worden ist.

Da der Wohnort des Hersch Messing unbekannt ist, so wird demselben der Landes- und Gerichts-Advokat Dr. Jablonowski mit Substitution des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Königsmann auf dessen Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rath'e des k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichts.
Lemberg, den 1. Dezember 1859.

(2308)

G d i F t.

(1)

Nro. 41203. Von dem k. k. Lemberger Landes- als Handels- und Wechselgerichte wird den Erben der Julie Zatwarnicka, als: Angela, Aurelia, Severina, Robert Lubin zw. N., Stanislaus und Arnold Zatwarnicki mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß über Gesuch des Herrn Carl Schuboth, zur Befriedigung der Wechselloforderung von 1100 fl. K.M., die exekutive Abschätzung der in Stryj Nro. 140 und 189 gelegenen Realitäten am heutigen Tage bewilligt wurde.

Da der Wohnort derselben unbekannt ist, so wird denselben der Landes- und Gerichts-Advokat Dr. Königsmann mit Substitution des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Komarnicki auf ihre Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rath'e des k. k. Landesgerichts.
Lemberg, am 1. Dezember 1859.

(2309)

G d i F t.

(1)

Nro. 1731. Vom k. k. Bezirksamte als Gericht wird den des Lebens und Wohnortes unbekannten Erben der Maria Szelirowska, als: Eleonora Acht, Adam Fedorowicz, Thekla Fedorowicz, Maria Fedorowicz, Maria Niedzowska, Michael, Franz und Thomas Szelirowski und Rosalia Brakel mittelst gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht, es habe wider dieselben Josef Schreter wegen Zahlung von 200 fl. K.M. oder 210 fl. ö. W. auf Grund des mit Maria Szelirowska, am 18. November 1837 beim Jaroslauer Magistrat geschlossenen gerichtlichen Vergleiches sub praes. 24. Juni 1859, Z. 1731, die Kreuzionsklage angebracht, worüber die exekutive pfandweise Beschreibung des als Hypothek vertriebenen, jedoch keinen Tabularkörper bildenden Hauses Kons.-Nro. 140, Stadt Jaroslau bewilligt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten dem Gerichte unbekannt ist, so hat das k. k. Bezirksamte als Gericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Magistratsassessor Valerian Jachimowicz als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriften Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen, und diesem Bezirksgerichte anzugeben, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst bezumessen haben werden.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.
Jaroslau, den 13. Oktober 1859.

(2302)

G d i k t.

(1)

Nr. 8712 - 1241. Vom k. k. Tiernauer Invalidenhaus-Gerichte werden die gesetzlichen Erben nach dem am 16. Juni d. J. allhier verstorbenen Invaliden Oberkanonier Fetko Sytlik, welcher von Liskowate, Sanoker Kreises in Galizien 1799 gebürtig war, aufgesfordert, binnen Einem Jahre von dem unten angezeigten Tage an gerechnet, sich bei diesem Gerichte zu melden, und unter Ausweisung ihres gesetzlichen Erbrechtes ihre Erbsklärung anzubringen, widrigens die Verlassenschaft mit jenen, die sich erbeklärt haben, verhandelt und ihnen eingearbeitet, der nicht angetrene Theil der Verlassenschaft aber, oder wenn sich Niemand erbeklärt hätte, die ganze Verlassenschaft vom Invalidenfonde als erblos eingezogen würde, und den sich allenfalls später meldenden Erben ihre Erbsansprüche in so lange vorbehalten bleiben, als sie durch Verjährung nicht erloschen wären.

Tiernau, den 27. November 1859.

(2304)

G d i k t.

(1)

Nr. 6990. Bei diesem k. k. Bezirksgerichte hat Isaak Hersch Byk wider den unbekannten Orts sich aufhaltenden Josef Segalla und für den Fall dessen Ablebens wider seine dem Namen und dem Wohnorte nach unbekannten Erben wegen Löschung des im Lastenstande der Realitätshälfte sub Nro. 1081 in Brody für Josef Segalla intabulierten Pfandrechtes rücksichtlich der Summe pr. 13.500 fl. oder 3000 Duk. f. M. G. am 22. November 1859 Z. 6990 eine Klage überreicht. Zur mündlichen Verhandlung über dieselbe hat das Gericht eine Tafelzung auf den 25. Jänner 1860 Vormittags 10 Uhr angeordnet.

Da dem Gerichte der Aufenthalt des Belangten nicht bekannt ist, so wurde auf seine Gefahr und Kosten der Advokat Herr Kukucz in Brody als Kurator bestellt. Mit diesem wird die anhängig gewordene Rechtsache nach Vorschrift der Gerichtsordnung ausgetragen werden. Der Belangte und im Falle seines Ablebens seine dem Namen und dem Wohnorte nach unbekannten Erben, haben an dem vorwähnten Tage entweder selbst zu erscheinen, oder einen Bevollmächtigten namhaft zu machen, oder ihre Behelte dem aufgestellten Kurator mitzutheilen. Die Folgen der Versäumung haben sich der Belangte oder seine Erben selbst bezumessen.

Vom k. k. Bezirksgerichte.

Brody, am 4. Dezember 1859.

(2310)

Kundmachung.

(1)

Nr. 44039. Vom Lemberger k. k. Landes- als Zivilgerichte wird hiermit bekannt gemacht, daß der dem Leben und Wohnorte nach, und für den Fall ihres Ablebens ihren dem Namen und Wohnorte nach unbekannten Erben behufs deren Verständigung vom Bescheid des beständigen Lemberger Magistrats vom 25. April 1851 Z. 6811, womit der Stadttafel aufgetragen worden ist, auf Grund der von Francisca Schwer am 28. November 1849 ausgestellten Besitzungs-Urkunde, den Abraham Held als Eigentümer der ursprünglich auf

den Namen der Chane Held, dann Mendel Held und endlich im Wege der gegen Mindel Held zur Befriedigung des erlegten Beitrags pr. 30 Duk. f. M. G. erwirkten Eigenhums-Einantwortung auf den Namen der Franciska Schwer verbücherter Hälfte des im Lastenstande der Haushälften Nr. 7 $\frac{3}{4}$ ursprünglich zu Gunsten des Osias Diamond und der Chane Held dom. 30. p. 549. n. 34. on. intabulirten, ursprünglich gegen die Solidarschuldner Berl und Chane Tater erlegten Beitrags pr. 578 fl. W. W. oder 231 fl. 12 kr. KM. zu intabuliren, Herr Advokat Blumenfeld zum Kurator bestellt und angewiesen, die Rechte seiner Kuranden nach Eidepflicht zu wahren.

Demnach liegt der Francisca Schwer oder ihren Erben ob, sich an besagten Herrn Kurator behufs etwaiger Wahrung ihrer Rechte zu wenden, ansonst dieselben etwaige üble Folgen sich selbst zuzufreien haben werden.

Aus dem Rathae des k. k. Landesgerichtes.
Lemberg, den 9. November 1859.

(2312)

Kundmachung.

(1)

Nr. 26844. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte wird gegen Herrn Peter Justin zw. M. Lodyński wegen Verschwendungen die gerichtliche Kuratel verhängt, dessen väterliche Gewalt über die minderjährige Kinder Thaddäus und Vincenz Lodyńskie für die Dauer der Kuratel außer Wirksamkeit gesetzt, Hr. Piotr v. Lodyński zum Kurator der Person des Herrn Peter Justin v. Lodyński bestellt, dagegen die Besorgung der Rechtsgeschäfte dieses Kuranden, so wie die Vormundschaft über dessen minderjährige Kinder Thaddäus und Vincenz Lodyńskie dem k. k. Landrathe und Landes-Advokaten Herrn Anton Dąbczański anvertraut.

Aus dem Rathae des k. k. Landesgerichtes.
Lemberg, am 9. November 1859.

(2297)

G d i k t.

(1)

Nro. 49721. Von dem k. k. Lemberger Landesgerichte wird dem abwesenden und dem Wohnorte nach unbekannten Johann Płocki, und im Falle seines Todes seinen dem Namen und Wohnorte nach unbekannten Erben mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß auf Ansuchen der Josefa Walecka zur Befriedigung der gegen Alojsia Wolska und andere erlegten Summen von 1200 fl., 600 fl., 400 fl. und 500 fl. KM. die Heilbietung der Summe von 16000 fl. KM. mit Bescheid vom 7. November 1859 Zahl 32734 bewilligt, und ausgeschrieben wurde.

Da der Wohnort desselben unbekannt ist, so wird der Landes- und Gerichts-Advokat Dr. Malinowski mit Substituierung des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Hofman auf seine Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathae des k. k. Landesgerichtes.
Lemberg, den 5. Dezember 1859.

Anzeige-Blatt.

(2305)

Kundmachung.

Nr. 6348. Für die k. k. priv. galiz. Carl Ludwig-Bahn werden 20.000 Stück Bahnschwellen benötigt, deren Lieferung im Offertwege hintangegeben wird, und welche auf dem Stationsplatze

Krakau	mit	1000	Stück,
Bierzanów	"	2000	"
Wieliczka	"	1000	"
Podłęże	"	2000	"
Bochnia	"	2000	"
Słotwina	"	2000	"
Tarnów	"	2000	"
Dembica	"	2000	"
Ropczyce	"	2000	"
Sędziszów	"	2000	"
Rzeszów	"	2000	"

beizustellen sind.

Von der angegebenen Stückzahl Schwellen kommt auf jedem Stationsplatze circa $\frac{1}{6}$ als Stoß- und $\frac{5}{6}$ als Mittelschwellen zu liefern.

Die Schwellen können aus Kiefern- oder Eichenholz offerirt werden.

Die Offerte sind, mit einem 5% Wadum belegt, bis 27. d. M. Mittags bei der Zentral-Leitung der Carl Ludwig-Bahn in Wien, mit der Aufschrift: „Anbot zur Lieferung von Oberbauschwellen“ einzubringen.

Jedes Offert muß die Quantität und Holzgattung der zu liefernden Schwellen, den Stationsplatz, für welchen die Beistellung beabsichtigt wird, dann den Preis für ein Stück Föhren- oder Eichen-Schwellen, u. zw. durchschnittlich für Stoß- und Mittelschwellen mit Buchstaben und Ziffern enthalten.

Die Lieferungsbedingnisse, welche von den Offerenten zu unterschreiben sind, können bei der Zentralleitung in Wien, Galvagnihof, 3. Stock, und bei der Betriebsleitung in Krakau eingesehen werden.

Wien, den 5. Dezember 1859.

Die k. k. priv. galiz. Carl Ludwig-Bahn.

Doniesienia prywatne.

(2)

Obwieszczenie.

Nr. 6348. Dla c. k. uprzywilejowanej galicyjskiej kolei żelaznej Karola Ludwika potrzebne są 20.000 sztuk podwalin pod kolej, których liwerunek za podaniem ofert będzie puszczyony na licytację, a przystawić należy na plac stacyi

w Krakowie	1000	sztuk,
w Bierzanowie	2000	"
w Wieliczce	1000	"
w Podłęzu	2000	"
w Bochni	2000	"
w Słotwinie	2009	"
w Tarnowie	2000	"
w Dembicy	2000	"
w Ropczycach	2000	"
w Sędziszowie	2000	"
w Rzeszowie	2000	"

Z podanej liczby podwalin wypada na każdy plac stacyi przystawić około $\frac{1}{6}$ poprzecznych, a $\frac{5}{6}$ środkowych podwalin.

Podwaliny można liwerować z drzewa sosnowego lub dębowego.

Oferty, zaopatrzone w 5% wadyum, należy podać po 27. b. m. w południe do centralnej dyrekcyi żelaznej kolei Karola Ludwika w Wiedniu z napisem: „Oferta do liwerowania podwalin wierchniej budowy“.

Każda oferta powinna zawierać literami i cyframi ilość i gatunek drzewa mających się dostawić podwalin, plac stacyi, dla którego zamierzona jest dostawa, następnie cenę, za jedną sztukę podwaliny sosnowej lub dębowej, a mianowicie przeciętnie za podwaliny poprzeczne i środkowe.

Warunki liwerunku, które oferenci mają podpisać, można przejrzeć w dyrekcyi centralnej w Wiedniu, Galvagnihof, na trzecim piętrze, i w dyrekcyi zarządu w Krakowie.

Wiedeń, 5. grudnia 1859.

C. k. uprzyw. galic. kolej żelazna Karola Ludwika.